

Satzung des Vereins CHARGE Syndrom e.V. – Elternkreis betroffener Kinder

Paragraph (§) 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen CHARGE Syndrom e. V. (eingetragener Verein)
- Elternkreis betroffener Kinder nach Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht von Fürth unter VR 200080.
2. Er hat seinen Sitz in 91448 Emskirchen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph (§) 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Hilfe und Unterstützung von CHARGE-Betroffenen und ihren Familien. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche und soziale Wohl dieser Betroffenen, insbesondere durch

- Information und Beratung von Betroffenen und ihrer Familien
- Förderung von Integration
- Förderung von Elterngesprächskreisen
- Das Sammeln von Informationen mit dem Ziel, das Leben der Familien zu erleichtern
- Erfahrungsaustausch der Mitglieder und Betroffenen untereinander
- Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen, die einen ähnliche Zielsetzung haben
- Vertretung der Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit
- Information der Ärzteschaft, Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung
- Der Verein gewährt finanzielle und weitere Unterstützung für CHARGE-Betroffene beziehungsweise deren Familien, soweit eine solche Unterstützung nicht durch andere geleistet werden kann und die Notwendigkeit im Einzelfall durch einschlägige Gutachten/Atteste nachgewiesen wurden und entsprechende Vereinsmittel zur Verfügung stehen.

Paragraph (§) 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, dem Auflösen oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph (§) 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (Paragraph (§) 2)
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Paragraph (§) 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand nur zum Ende eines Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der

Beschlusserfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.

Paragraph (§) 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, erhoben.
2. Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Die Antragsbegründung wird in angemessenen Abständen überprüft.
3. Passive Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft ist möglich
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
 - a. Den Beschluss über die Festsetzung einer Umlage fasst die Mitgliederversammlung.
 - b. Über die Festsetzung einer Umlage darf nur beschlossen werden, wenn dieses in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wurde.

Paragraph (§) 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister.

Paragraph (§) 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von Paragraph (§) 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig

durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

2. Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann sowohl hauptberuflich/nebenberuflich als auch ehrenamtlich ausgeübt werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beschließt, welche Aufgaben des Gemeinwohls im Sinne des Paragraph (§) 2 gefördert werden sollen und über die Höhe der Förderung. Beschlüsse können auch in schriftlicher oder fernmündlicher Form getroffen werden.
4. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt; die übrigen Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand kann einen Beirat zeitlich begrenzt berufen.

Paragraph (§) 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Planung der Jahresarbeit, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Paragraph (§) 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Paragraph (§) 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr, aber mindestens alle zwei Jahre, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse (elektronische Post) gerichtet ist.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter
- b. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

- c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Vereinsmitglieder
- d. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme von Paragraph (§) 12,1
- e. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph (§) 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von ein Fünftel/10 Prozent der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe es beantragen.

Paragraph (§) 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Verein ACHSE e. V. (eingetragener Verein) Sitz in Berlin, übertragen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2006 in Fladungen,
letzte Änderungen beschlossen am 5. Juli 2014 in Oberwesel